

Merkblatt Alkohol und Jugendschutz

Das Gastgewerbegesetz (GGG) des Kantons Zürich **verbietet:**

Ausschank

- §25, Abs. 1 Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene, Psychischkranke, Alkohol- oder Drogenabhängige.
- §25, Abs. 2 Die Abgabe von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren (Schnäpse und Spirituosen)
- §25, Abs. 3 Den Ausschank alkoholhaltiger Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren (Bier, Wein, alkoholhaltige Aperitive, Schnäpse und Spirituosen)

Verkauf

- §32, Abs. 1 Den Verkauf von alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene, Psychischkranke, Alkohol- oder Drogenabhängige.
- §32, Abs. 2 Den Verkauf von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren (Schnäpse und Spirituosen)
- §32, Abs. 3 Den Verkauf alkoholhaltiger Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren (Bier, Wein, alkoholhaltige Aperitive, Schnäpse und Spirituosen)
- §32, Abs. 4 Den Verkauf von alkoholhaltigen Getränken mittels Automaten.

Das Gastgewerbegesetz (GGG) des Kantons Zürich **schreibt vor:**

Getränkeauswahl

- §23 Alkoholführende Gastwirtschaften müssen eine Auswahl an alkoholfreien Getränken anbieten, die nicht teurer sind, als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge.

Animierverbot

- §24 Den Gästen und den in der Gastwirtschaft tätigen Personen dürfen keine alkoholhaltigen Getränke aufgedrängt werden.